

Schutzkonzept für die Sportanlagen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den schulischen Sportanlagen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein enger Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von 30 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Als plausibilisierten Konzepte gelten alle auf der Website von Swiss Olympic veröffentlichten Konzepte.

➔ **Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.**

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern/Erziehungsberechtigte (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Schulen Frauenfeld werden auf ihren jeweiligen Anlagen auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen und Gruppen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Frauenfeld, 29. Mai 2020
Schulbehörden der Primar- und Sekundarschulgemeinde

Turn-/Sporthallen

(gültig ab 8. Juni 2020 bis auf Weiteres)

Wer darf diese Hallen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, welche in Besitz eines bewilligten «Gesuches für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs» sind. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstagvormittag möglich. Am Samstagnachmittag und am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- 3-fach Turnhalle
- Gymnastikraum/Aula
- Toiletten (Hände waschen)

Eingeschränkt können genutzt werden:

- Garderoben und Duschen

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Theorieraum / Aufenthaltsbereiche / Office

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser letzter Trainingszeit am Abend), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

Wichtig:

- ➔ Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen. (gekennzeichnete WC-Anlagen)
- ➔ Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- ➔ Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.